

Nr. 72 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1550 , „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung der Regeln II-2/10.2.1.3, II-2/10.2.2.4.1.2, II-2/10.7.3.2.3 und II-2/19.3.1 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und Paragraf 2.2.1.1 von Kapitel 12 des FSS-Codes“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 12. April 2017  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1550, „Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die Anwendung der Regeln II-2/10.2.1.3, II-2/10.2.2.4.1.2, II-2/10.7.3.2.3 und II-2/19.3.1 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und Paragraf 2.2.1.1 von Kapitel 12 des FSS-Codes“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik  
Telekommunikation  
– Dienststelle Schiffssicherheit –  
i. A.  
K. Krüger

**MSC.1/Rundschreiben 1550**

vom 25. November 2016

**Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die  
Anwendung der Regeln II-2/10.2.1.3, II-2/10.2.2.4.1.2,  
II-2/10.7.3.2.3 und II-2/19.3.1 SOLAS, in der jeweils  
geltenden Fassung, und Paragraf 2.2.1.1  
von Kapitel 12 des FSS-Codes**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner sieben- undneunzigsten Tagung (21. bis 25. November 2016), die Einheitlichen Interpretationen in Bezug auf die Anwendung der Regeln II-2/10.2.1.3, II-2/10.2.2.4.1.2, II-2/10.7.3.2.3 und II-2/19.3.1 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und Paragraf 2.2.1.1 von Kapitel 12 des FSS-Codes angenommen, wie in der Anlage aufgeführt, um die globale und einheitliche Einführung der Anforderungen in Bezug auf Feuerlöschpumpen auf Schiffen, die für den Transport von fünf oder mehr Lagen von Containern auf oder über dem Wetterdeck entworfen wurden, zu erleichtern.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügten Einheitlichen Interpretationen zu verwenden, wenn sie die relevanten Vorschriften der Regeln II-2/10.2.1.3, II-2/10.2.2.4.1.2, II-2/10.7.3.2.3 und II-2/19.3.1 SOLAS, in der jeweils geltenden Fassung, und Paragraf 2.2.1.1 von Kapitel 12 des FSS-Codes anwenden, und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

\*\*\*

**Anlage**

**Einheitliche Interpretationen in Bezug auf die  
Anwendung der Regeln II-2/10.2.1.3, II-2/10.2.2.4.1.2,  
II-2/10.7.3.2.3 und II-2/19.3.1 SOLAS, in der jeweils  
geltenden Fassung, und Paragraf 2.2.1.1  
von Kapitel 12 des FSS-Codes**

**SOLAS Regel II-2/10 – Brandbekämpfung  
SOLAS Regel II-2/19 – Beförderung gefährlicher Güter  
FSS-Code, Kapitel 12 – Fest eingebaute Notfeuerlöschpumpen**

- 1 An Bord von Frachtschiffen, die für den Transport von fünf oder mehr Lagen von Containern auf oder über dem Wetterdeck entworfen wurden:
  - .1 In Fällen, bei denen die beweglichen Wassermotoren von getrennten Pumpen und einem getrennten Rohrsystem versorgt werden, braucht der Gesamtvolumenstrom der Hauptfeuerlöschpumpen 180 m<sup>3</sup>/h nicht zu überschreiten und der Durchmesser der Hauptfeuerlöschleitung und der Wasserversorgungsleitungen (nachfolgend als „Leitungsdurchmesser“ bezeichnet) braucht nur für die Fördermenge von 140 m<sup>3</sup>/h ausreichend zu sein.
  - .2 In Fällen, bei denen die beweglichen Wassermotoren von den Hauptfeuerlöschpumpen versorgt werden, müssen der Gesamtvolumenstrom der vorgeschriebenen Hauptfeuerlöschpumpen und der Leitungsdurchmesser ausreichend sein, um

gleichzeitig die vorgeschriebene Anzahl von Feuerlöschschläuchen und beweglichen Wassermotoren zu versorgen. Der Gesamtvolumenstrom darf jedoch nicht geringer sein als in den folgenden Unterpunkten .1 oder .2 angeführt, je nachdem was kleiner ist:

- .1 vier Drittel der Menge, für die nach Regel II-1/35-1 vorgeschrieben ist, dass sie durch jede der unabhängigen Bilgepumpen auf einem Fahrgastschiff derselben Größe bewältigt wird, wenn sie beim Bilgenlenzen eingesetzt wird; oder
- .2 180 m<sup>3</sup>/h.
- .3 In Fällen, in denen die beweglichen Wassermotoren und das „Wassersprühsystem“ (fest eingebaute Anordnung von Sprühdüsen oder Fluten des Laderaumes mit Wasser), die von Regel II-2/19.3.1.3 SOLAS gefordert werden, von den Hauptfeuerlöschpumpen versorgt werden, brauchen der Gesamtvolumenstrom der Hauptfeuerlöschpumpen und der Leitungsdurchmesser nur ausreichend zu sein, um das Folgende zu versorgen, je nachdem, was größer ist:
  - .1 die beweglichen Wassermotoren und die vier Düsen, die von Regel II-2/19.3.1.2 SOLAS gefordert werden; oder
  - .2 die vier von Regel II-2/19.3.1.2 SOLAS geforderten Strahlrohre und das von Regel II-2/19.3.1.3 SOLAS geforderte Wassersprühsystem. Der Gesamtvolumenstrom darf jedoch nicht geringer sein als der in Paragraf 1.2.1 oder 1.2.2 geforderte, je nachdem, welcher kleiner ist.
- 2 An Bord von Frachtschiffen, die für den Transport von fünf oder mehr Lagen von Containern auf oder über dem Wetterdeck entworfen wurden, braucht der Gesamtvolumenstrom der Notfeuerlöschpumpe nicht größer sein als 72 m<sup>3</sup>/h.

(VkBl. 2017 S. 506)